

**Grundsatzklärung
der Basalt-Actien-Gesellschaft
zu menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten**

I. Unser Selbstverständnis als Teil der globalen Lieferketten

Die Basalt-Actien-Gesellschaft (BAG) ist Teil der Wilh. Werhahn Gruppe. Unsere Geschäftstätigkeit unterteilt sich in die Bereiche: Baustoffe, Bauchemie und Logistik. Wir agieren mit unseren 150 Beteiligungsgesellschaften auf nationaler wie internationaler Ebene und richten dabei unsere Geschäftstätigkeit kontinuierlich und gewissenhaft so aus, dass sie im Einklang mit den im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) verankerten Schutz der Menschenrechte und der Umwelt steht.

Es gehört zum Kern unseres unternehmerischen Selbstverständnisses, die Würde und die Persönlichkeit eines jeden Menschen zu achten, keinerlei Diskriminierung zu tolerieren, uns nachhaltig zu verhalten und unsere Umwelt, die natürlichen Ressourcen sowie die Gesundheit zu schützen. Diese und weitere zentrale Wertvorstellungen, die die Grundlage unseres Handelns bildet, sind im Verhaltenskodex der Werhahn-Gruppe niedergelegt. Zudem gibt die Wilh. Werhahn KG für die Gruppe jährlich eine Stellungnahme zum UK Modern Slavery Act ab.

Wir bekennen uns darüber hinaus insbesondere zu den in den folgenden Rahmenwerken formulierten Grundsätzen:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Zivilpakt und Sozialpakt der Vereinten Nationen
- UN-Kinderrechtskonvention
- Kernkonventionen der Internationalen Arbeitsorganisation, insb. ILO C100, C105, C138, C182
- Übereinkommen von Minamata über Quecksilber
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP-Konvention)
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen)
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Leitsätze des Global Compact der Vereinten Nationen
- Dreigliedrige Grundsatzklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der Internationalen Arbeitsorganisation
- Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Europa

Sofern lokales Recht über internationale Menschenrechte hinausgeht, befolgen wir dieses.

II. Wie wir unseren Sorgfaltspflichten nach dem LkSG nachkommen

Die BAG trägt die Verantwortung für die Beachtung und Umsetzung dieser Grundsatz-erklärung und die Erfüllung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten nach dem LkSG. Der Vorstand der BAG wird von dem Menschenrechtsbeauftragten und dem für Recht und Compliance zuständigen Zentralbereich beraten und unterstützt.

Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet direkt dem Vorstand. Er überwacht alle erforderlichen Aktivitäten nach dem LkSG und das Risikomanagement einschließlich der Risikoermittlung, -bewertung und -priorisierung. Hierfür stehen ihm angemessene Ressourcen zur Verfügung. Er wurde zudem mit den hierfür erforderlichen Kompetenzen ausgestattet.

Der Vorstand der BAG informiert sich in regelmäßigen Abständen mindestens einmal jährlich sowie bei Bedarf anlassbezogen über die Arbeit des Menschenrechtsbeauftragten. Die operative Umsetzungsverantwortung liegt in den einzelnen Gruppengesellschaften, die angemessene Maßnahmen treffen, um die Beachtung dieser Grundsatz-erklärung und der Sorgfaltspflichten in allen relevanten Geschäftsprozessen sicherzustellen. Hierzu zählen insbesondere konkrete Einkaufsentscheidungen, das Management von prioritären Risiken nach dem LkSG (siehe hierzu Abschnitt III.) und die Identifikation von etwaigen Veränderungen der Risikosituation.

Unser ganzheitliches Risikomanagement über alle Unternehmensbereiche hinweg trägt effektiv dazu bei, Risiken zu erkennen und Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten nach dem LkSG zu vermeiden. Wir haben insbesondere folgende Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechten und zur Änderung von Geschäftsaktivitäten bei Menschenrechtsverletzungen getroffen:

- Wir prüfen jährlich und anlassbezogen, ob und in welchem Umfang in unserem Geschäftsbereich und bei unseren unmittelbaren Zulieferern Risiken für die Einhaltung von Menschenrechten und die Beachtung von Umweltbelangen bestehen oder neu hinzugekommen sind. Die Ergebnisse der Risikoanalyse fließen unter anderem in unsere Entscheidungsprozesse in Bezug auf die Geschäftsstrategie, die Lieferantenauswahl und das Lieferantenmanagement ein. Einzelheiten zu den von uns als prioritär eingestuften Risiken werden nachstehend in Abschnitt III. dargestellt.
- Unsere Gruppengesellschaften betreiben ein aktives und systematisches Lieferkettenmanagement und treffen angemessene Präventionsmaßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 4 LkSG gegenüber unseren unmittelbaren Zulieferern. Wir haben einen Verhaltenskodex für Lieferanten entwickelt und veröffentlicht. Dieser Kodex findet flächendeckend Anwendung und ist grundsätzlich Bestandteil aller Verträge mit unmittelbaren Lieferanten.
- Wir sensibilisieren und informieren das Management unserer Gruppengesellschaften im Hinblick auf die Sorgfaltspflichten des LkSG. Zudem haben wir eine verpflichtende Schulung zum LkSG und dessen Umsetzung für unsere Führungskräfte durchgeführt.
- Besondere Priorität hat für uns ein sicheres und gesundheitsförderndes Arbeitsumfeld für unsere Mitarbeitenden. Wir halten hierzu an allen Unternehmensstandorten hohe Standards ein und prüfen kontinuierlich Verbesserungsmöglichkeiten.

- Sofern es in unserem eigenen Geschäftsbereich dazu kommen sollte, dass Vorgaben des LkSG nicht eingehalten werden, treffen wir umgehend angemessene Abhilfemaßnahmen, um eine etwaige Verletzung – soweit dies möglich ist – nachhaltig zu beenden.
- Hält ein unmittelbarer Lieferant die Vorgaben des LkSG nicht ein, werden wir ihn auffordern, innerhalb eines mit dem Lieferanten erarbeiteten Zeitplans anhand eines von uns definierten Konzepts angemessene Maßnahmen zu ergreifen und eine etwaige Verletzung zu beenden oder zu minimieren. Bei schwerwiegenden Versäumnissen oder andauernder Nichteinhaltung werden wir auch eine temporäre oder endgültige Beendigung der Geschäftsbeziehung in Betracht ziehen.
- Die Unternehmen der Werhahn-Gruppe - und damit auch wir - haben eine weltweit erreichbare Compliance-Helpline eingerichtet, über die jede Person schriftlich, telefonisch oder per Online-Formular – auf Wunsch auch anonym – bei einer unternehmensexternen Ombudsperson Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder etwaige Verletzungen in unserem eigenen Geschäftsbereich oder im Bereich unserer Lieferketten geben kann. Insbesondere unsere Mitarbeitenden bestärken wir darin, vermutete Verstöße gegen diese Grundsatzklärung oder die Vorgaben des LkSG dort zu melden. Die Verfahrensordnung der Compliance-Helpline ist unter [helpline-werhahn.de](https://www.helpline-werhahn.de) in 17 Sprachen abrufbar. Der Schutz der Hinweisgeber wird gewährleistet.
- Wir prüfen die von uns und unseren Unternehmensbereichen ergriffenen Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie das Beschwerdeverfahren jährlich und anlassbezogen auf ihre Angemessenheit und Wirksamkeit und entwickeln das Risikomanagement nach dem LkSG kontinuierlich weiter.
- Die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und der Sorgfaltspflichten wird fortlaufend dokumentiert.

III. Prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

Die Aktivitäten innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs der BAG konzentrieren sich vorwiegend auf Europa. Auch unsere unmittelbaren Zulieferer befinden sich hauptsächlich in Europa. Im Rahmen unserer Risikoanalyse haben wir die für unsere Unternehmensbereiche relevanten abstrakten länder- und branchenspezifischen Risiken nach dem LkSG identifiziert. Die branchenspezifischen Risiken wurden auf der Basis unserer Einkaufskategorien identifiziert, die wir zuvor mithilfe eines externen Expertenteams zu Branchen-Clustern zusammengefasst haben.

Die länderspezifischen Risiken haben wir auf Basis des World Bank Development Index, des Global Rights Index, des Global Slavery Index, des Children's Rights Index, des Global Gender Gap und des Environmental Performance Index ermittelt und bewertet.

Die auf diese Weise ermittelten abstrakten Risiken haben wir anschließend mit Blick auf unsere Geschäfts- und Einkaufsaktivitäten plausibilisiert. Die plausiblen Risiken haben wir sodann unter Berücksichtigung der typischerweise zu erwartenden Schwere der Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Schutzposition, insbesondere des Grads, des Umfangs und der Umkehrbarkeit der Beeinträchtigung, sowie hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit und unseres Einflussvermögens auf etwaige unmittelbare Verursacher gewichtet. Die daraus resultierenden Risikowerte waren Grundlage für die Priorisierung der Risiken. Zudem wurden Art und Umfang unserer Geschäftstätigkeit sowie die Art unserer potenziellen Verursachungsbeiträge berücksichtigt.

Im Ergebnis konnte kein konkretes Risiko im **eigenen Geschäftsbereich** identifiziert werden. Aufgrund inhaltlicher Schwerpunktsetzung behandelt die BAG das Risiko eines Verstoßes gegen das Verbot der Missachtung des Arbeitsschutzes freiwillig prioritär.

Bei unseren **unmittelbaren Zulieferern** betrachten und behandeln wir derzeit folgende konkreten Risiken nach dem LkSG als prioritär:

- Risiko der Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen (Nr. 6)
- Risiko der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen (Nr. 9)
- Risiko der Widerrechtliche Verletzung von Landrechten (Nr. 10)

Tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten nach dem LkSG bei einem **mittelbaren Zulieferer** möglich erscheinen lassen, sind uns nicht bekannt. Sollten wir substantiierte Kenntnis hierüber erlangen, werden wir unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen nach § 9 Abs. 3 LkSG ergreifen.

Bei einer zukünftigen Änderung der von uns als prioritär eingeschätzten Risiken werden wir eine entsprechend aktualisierte Fassung dieser Grundsatzerklärung veröffentlichen

IV. Erwartungen an unsere Beschäftigten und Lieferanten

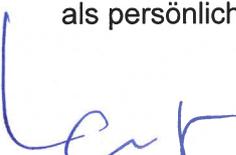
Diese Grundsatzerklärung gilt in unserem Geschäftsbereich für alle Führungskräfte und Mitarbeitenden. Ergeben sich Weiterentwicklungen unseres Risikomanagements gemäß dem LkSG wird diese Grundsatzerklärung bei Bedarf entsprechend aktualisiert.

Von allen Führungskräften und Mitarbeitenden sowie von unseren Lieferanten und anderen relevanten Geschäftspartnern erwarten wir, dass sie die hierin dokumentierten Grundsätze und Werte anerkennen, angemessene Prozesse zur Achtung der Menschenrechte und des Umweltschutzes einhalten, an der Aufdeckung von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken mitwirken und die Umsetzung von Präventiv- und Abhilfemaßnahmen im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten nach besten Kräften fördern.

Linz, im Januar 2025

Basalt-Actien-Gesellschaft

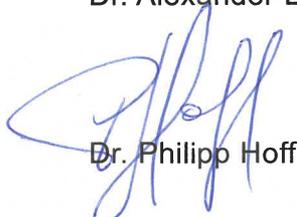
als persönlich haftende Gesellschafterin der Werhahn & Nauen SE & Co. OHG


Dr. Stephan Kranz


Dr. Alexander Bach


Axel Breitling


Dr. Martin Drummen


Dr. Philipp Hoff